



HVBG

HVBG-Info 15/1993 vom 21.06.1993, S. 1329 - 1330, DOK 553.2

**Berechnung des Sozialhilfebedarfs bei Bestehen von
Unterhaltspflichten - Beschluß des OLG Köln vom 10.06.1992
2 W 56/92**

Berechnung des Sozialhilfebedarfs bei Bestehen von
Unterhaltspflichten

RegelsatzVO § 3; WoGG § 8; ZPO n. F. § 850f

1. Bei der Berechnung des Sozialhilfebedarfs nach § 850f I lit. a ZPO i.d.F. ab 01.07.1992 sind Unterhaltsberechtigte immer dann zu berücksichtigen, wenn sie zivilrechtliche Unterhaltsansprüche gegen den Schuldner haben; es kommt nicht darauf an, ob sie sozialhilferechtlich auf die Aufnahme einer eigenen Erwerbstätigkeit verwiesen werden könnten.
2. Die Vollstreckungsgerichte haben den Sozialhilfebedarf nach § 850f I lit. a ZPO selbständig zu ermitteln; sie sind nicht an Bescheinigungen der Sozialbehörden über eine hypothetisch zu zahlende Sozialhilfe gebunden.
3. Aufwendungen für Wohnung und Heizung sind nur zu berücksichtigen, soweit sie angemessen sind. Nach einer Übergangszeit nach rechtskräftiger Titulierung der Schuld können die Höchstbeträge nach § 8 WoGG als Anhaltspunkte herangezogen werden.

OLG Köln, Beschluß vom 10.06.1992 - 2 W 56/92